
Persistenter Identifier: 985862173_0004
Titel: Verhandlungen der ... Direktoren-Versammlung in der Provinz Schlesien - 5=4.1879
Ort: Bibliothek für Bildungsgeschichtliche Forschung des Deutschen Instituts für Internationale Pädagogische Forschung
Signatur: 02 A 1722
Strukturtyp: PeriodicalVolume
PURL: http://goobiweb.bbf.dipf.de/viewer/image/985862173_0004/1/

Bericht des Directors, welcher die an der Fortbildung des Candidaten unmittelbar beteiligten Lehrer vorher zu hören hat, das Provinzial-Schulcollegium dem Candidaten ein Zeugniß über das Probejahr ausstellt. Aus dem Umstande, dass das Provinzial-Schulcollegium die amtliche Ausstellung des Zeugnisses und für dessen Inhalt die Verantwortlichkeit übernimmt, sowie daraus, dass, wenigstens in den letzten Jahren, soviel mir bekannt ist, die Provinzial-Schulräthe die sich ihnen bei ihrer öfteren Anwesenheit an der Anstalt darbietende Gelegenheit benutzt haben, einzelne Lectionen des Candidaten zu besuchen und seine Haltung und Methode aus eigener Anschauung kennen zu lernen, folgt erstens, dass das Provinzial-Schulcollegium das Recht und in der Regel das nöthige Material in Händen hat, um an dem von dem Director abgegebenen Gutachten, wenn es nöthig erscheinen sollte, Aenderungen vorzunehmen (entgegen dem Gutachten von Freiburg, welches es bitter beklagt und bemängelt, dass in einem Falle ein Gutachten des Directors von dem Provinzial-Schulcollegium in einem Punkte abgeschwächt worden ist); zweitens, dass durch die Möglichkeit solcher Berichtigung und Ergänzung Seitens des Provinzial-Schulcollegiums die Bedenken derjenigen abgeschwächt werden, welche dem Director nicht genug Unbefangenheit zur Ausstellung eines ganz wahrhaftigen Zeugnisses namentlich für den Fall zutrauen, dass der Candidat keine besonderen Leistungen aufzuweisen hat, oder das Urtheil eines Mannes, das von Bedeutung für die ganze Zukunft des Candidaten ist, für ein einseitiges, daher das gute Recht des Candidaten nicht genug wahrendes halten; drittens, dass in der Regel die Probelection wird wegfallen können.

Probelection.

Gerade an der Probelection wollen festhalten Striegau, Landeshut, Schweidnitz, Oppeln, Liegnitz G. und die Mehrzahl derjenigen, welche entweder der Probezeit eine grössere Ausdehnung geben oder dieselbe mit einer besonderen Prüfung abschliessen wollen. Für diejenigen, die für das bisherige Verfahren eintreten, erübrigt sich ohne Zweifel die Probelection; am allerwenigsten dürfte nach den Ausführungen über die Fortbildung des Candidaten während des Probejahrs für den Director die Nothwendigkeit vorhanden sein, sein Urtheil noch besonders auf eine oder mehrere Probelectionen (die Majorität in Hirschberg verwirft den Vorschlag von zwei bis drei Probelectionen) zu gründen. Breslau M. und die Majorität in Grünberg stimmen gegen jede Probelection, auch gegen die vor einem Schulrath abzuhaltende. Für den Fall, dass an der Probelection festgehalten wird, möchte der Vorschlag von Fritsche berechtigt sein, dass der Probecandidat die Probelection innerhalb seines bisherigen Unterrichts, nicht vor einer Klasse, die er nicht kennt, oder in einer Lection, die er noch nicht ertheilt hat, abhalten soll.